

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Burkert, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrike Gottschalck, Michael Groß, Hans-Joachim Hacker, Gustav Herzog, Johannes Kahrs, Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Florian Pronold, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Kombinierter Verkehr in Deutschland und die Auswirkungen des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS)**

Der Kombinierte Verkehr (KV) und die mit ihm verbundenen Umschlagterminals stellen eine wichtige Stütze des Transport- und Logistikstandorts Deutschland dar. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Kombinierten Verkehrs in Deutschland liegt nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Auftrag gegebenen Potentialanalyse bei 650 Mio. Euro bis 700 Mio. Euro pro Jahr.

Die KV-Terminals sind Verkehrsanlagen, die ausschließlich dem Umschlag von einem Verkehrsmittel auf ein anderes Verkehrsmittel dienen. Es findet keine Lagerung statt.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 unterliegt der Bereich Wasserhaushalt der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund kann eigene Regelungen in diesem Bereich setzen. Mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem Jahr 2010 hat der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Vorgabe beschlossen. Künftig sollen auch die darin enthaltenen Grundanforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63 WHG) in einer Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) bundesweit einheitlich näher geregelt werden.

Anfang Februar 2012 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen überarbeiteten Entwurf der neuen Verordnung VAUwS vorgelegt, mit der die bisherige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) der Länder abgelöst werden soll. Der Regelungsinhalt des vorgelegten Verordnungsentwurfs lässt weitreichende Konsequenzen für den Kombinierten Verkehr in Deutschland vermuten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wird nach Ansicht der Bundesregierung die in dem Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012 vorgenommene Abgrenzung der Anlagen die Terminals des Kombinierten Verkehrs vollumfänglich einschließen und betreffen?

2. Wie begründet die Bundesregierung, dass der Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012 „besondere Anforderungen an Umschlaganlagen im intermodalen Verkehr“ definiert?
3. Wie können die Betreiber von KV-Terminals nach Ansicht der Bundesregierung gemäß dem Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012 eine Einstufung der Anlagen gemäß der Wassergefährdungsklassen in der Praxis vornehmen?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Kombinierten Verkehr der Transport von Gütern durchgehend in geschlossenen Behältnissen erfolgt und beim Umschlagvorgang die Behältnisse verschlossen bleiben, und wie begründet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Einbeziehung von KV-Terminals in den Regelungsbereich des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012?
5. Welche Vorschriften der Gefahrgutbeförderungsvorschriften (GGBefG, GGVSEB) regeln das transportbedingte Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen in verschlossenen Behältern oder Verpackungen?
6. Welche Terminals des Kombinierten Verkehrs sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Leckageplätzen oder mobilen Leckagewannen ausgerüstet?
7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Folgekosten für die Betreiber von KV-Terminals, die sich aus den Vorgaben des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012 durch die Einstufung ergeben werden?
8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Regelungen des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) vom Februar 2012 in ihrer Umsetzung eine verpflichtende Umrüstung aller in Deutschland bestehenden KV-Terminals mit flüssigkeitsundurchlässigen Flächen innerhalb von zehn Jahren bedeuten würde, und welche Kosten werden dadurch nach Ansicht der Bundesregierung auf die Terminalbetreiber zukommen?
9. Teilt die Bundesregierung die Definition, dass sich Umschlagterminals des Kombinierten Verkehrs in ihrer Art von Produktionsstätten unterscheiden, da Terminals dem Transport von Waren dienen und eine Lagerung nicht erfolgt?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, dass die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (VAUwS) einen uneingeschränkten Bestandsschutz für bestehende Anlagen (auch Terminals des Kombinierten Verkehrs) garantieren muss und eine Anpassung der Anlagen lediglich bei Bestehen eines Gefährdungstatbestandes oder bei wesentlichen Änderungen an der Anlage zwingend erforderlich sein sollte?

Berlin, den 27. Juni 2012

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**